

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### § 30. Reservefonds der Krankenkasse.

- 1 Der Reservefonds ist das aus dem jeweiligen Ueberschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebende Vermögen der Kasse. Er dient zur Sicherstellung ihrer gesetz- und statutenmäßigen Verpflichtungen.
- 2 Der Reservefonds ist mindestens in der Höhe der einfachen durchschnittlichen Ausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen.
- 3 Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen und hat der Reservefonds die Mindesthöhe noch nicht erreicht oder hat infolge Ueberschreitung der Einnahmen durch die Ausgaben eine Verminderung des Reservefonds unter diesen Betrag stattgefunden, so ist, sofern nicht durch Aenderungen in der Verwaltung oder in der Krankenkontrolle eine Besserung der Verhältnisse in nächster Zeit in Aussicht steht, eine Herabminderung der Kassenleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen zu beschließen.
- 4 Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen Gebarungsüberschüsse, so kann, solange der Reservefonds die erforderliche Mindesthöhe noch nicht erreicht hat, eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Versicherungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur dann erfolgen, wenn die jährliche Zunahme des Reservefonds in jedem der drei letzten Jahre wenigstens zehn Prozent der Kassenbeiträge betragen hat.
- 5 Auf Grund der vorhergehenden beiden Absätze gefaßte Generalversammlungsbeschlüsse begründen eine Statutenänderung. Zur Beschlußfassung genügt in diesen Fällen einfache Stimmenmehrheit.

### § 31. Verzichtleistung und Exekution.

- 1 Die den versicherungspflichtigen Mitgliedern (§ 4, lit. a) zustehenden Forderungen an die Kasse können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zugunsten der gegen das Mitglied nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.
- Soweit Exekution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Mitgliede zustehenden Forderungen durch Zession, Verzichtleistung, Anweisung, Verpfändung oder auch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

## III. Unterstützungs-, Refonvaleszentenheim- und Heilstättenfonds.

### § 32. Außerordentlicher Unterstützungsfonds.

- 1 Der außerordentliche Unterstützungsfonds hat den Zweck, in jenen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Vorschriften aus